

REGIONALPLAN

Region Westmittelfranken (8)

27. Änderung

- Änderungen im Teilkapitel 5.2 „Bodenschätze“
- Änderungen im Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“
- Änderungen im Teilkapitel 7.2 „Wasserwirtschaft“

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses
vom

Verbindlich erklärt mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken
vom

In Kraft getreten
am

Bearbeiter:

Regionsbeauftragter bei der Regierung von Mittelfranken

Herausgeber:

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (8)

27. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (RP8) sind Art. 14 bis 18 sowie Art. 21 und Art. 22 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), das zuletzt durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.

Änderung im Regionalplan der Region Westmittelfranken – Übersicht

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf ist beabsichtigt, den RP8 in den drei Teilkapiteln 5.2 „Bodenschätze“, 6.2.2 „Windenergie“ sowie 7.2 „Wasserwirtschaft“ punktuell neuen rechtlichen und fachlichen Grundlagen anzupassen.

Änderungen sind im Text (Ziele und Grundsätze sowie Begründung) durch eine farbliche Markierung (Graueinfärbung) gekennzeichnet. Ausschließlich die benannten Gebietsveränderung und die entsprechend markierten Textstellen sind Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur 27. Änderung.

2a) Änderung im Kapitel 5.2 „Bodenschätze“

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf wird die am 01.08.2015 in Kraft tretenden 13. Änderung des Regionalplans, zuletzt geändert durch Teilfortschreibungen im Rahmen der 21. Änderung (in Kraft getreten am 18.10.2019) und der 25. Änderung (in Kraft getreten am 16.05.2019), erneut überarbeitet. Im Grundsatz unterliegt die Thematik der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen keiner, beispielsweise mit der Thematik der Windkraftnutzung vergleichbaren Dynamik. Trotzdem ist eine regelmäßige Anpassung der Vorrang (VR)- und Vorbehaltsgebiete (VB) an aktuelle Erkenntnisse bzgl. Rohstoffqualität und Rohstoffverfügbarkeit sowie an den regionalen und überregionalen Bedarf vonnöten, damit der Regionalplan weiterhin aktiv steuernd wirken kann. Ausschließlich in der Verfügbarkeit neuer Erkenntnisse bzgl. der Rohstoffqualität in bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung und Sicherung von Gips ist der Grund für die erneute Teilfortschreibung des Teilkapitels 5.2 „Bodenschätze“ zu sehen.

In Abstimmung mit den kommunalen Planungsträgern, den Fachstellen und den betroffenen Betrieben sind im Rahmen der 27. Änderung Neuzuschneide dreier bestehender regionalplanerischer Gebietsfestlegungen für die Gewinnung und Sicherung von Gips beabsichtigt.

- **Vorranggebiet GI 18** (Stadt Bad Windsheim, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)
→ kleinräumige Reduktion des bestehenden Vorranggebietes im Südwesten sowie kleinräumige Ergänzung im Osten durch zum Vorranggebiet aufgestufte Bereiche des bestehenden Vorbehaltsgebietes GI 126
- **Vorranggebiet GI 19** (Stadt Bad Windsheim, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)
→ kleinräumige Reduktion des bestehenden Vorranggebietes im Norden
- **Vorbehaltsgebiet GI 126** (Stadt Bad Windsheim, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsh.)
→ kleinräumige Reduktion in den mittleren Bereichen sowie kleinräumige Aufstufung zum Vorranggebiet und Eingliederung in das Vorranggebiet GI 18

Folgende inhaltliche Anmerkungen werden zu den Änderungen des Vorranggebietes GI 18, des Vorranggebietes GI 19 und des Vorbehaltsgebietes GI 126 angeführt:

Bei Bohrungen im Zuge der Planung einer mobilen Baustoffrecycling-Anlage westlich der Bauschuttdeponie, auf der Fl.-Nr. 373, Gemarkung Ickelheim, hat sich gezeigt, dass die Gipslager in den Tallagen des sog. Langwassergrabens bereits ausgelaugt und in den Hanglagen nur geringfügige Restpotentiale vorhanden sind. Hieraus ergibt sich eine veränderte abwägungserhebliche Sachlage, indem die fachliche Grundlage für eine regionalplanerische Rohstoffsicherung über die Vorranggebiete GI 18

und GI 19 bzw. das Vorbehaltsgebiet GI 126 in diesem Bereich entfällt. Darüber hinaus wurden in den westlichen Randbereichen des VB GI 126, südlich des bestehenden Gipsabbaus, im Übergangsbereich zum VR GI 18 (sog. „Götzenbühl“), von fachlicher Seite hochwertige Gips-Lagerstätten bestätigt, die aus regionalplanerischer Sicht eine kleinräumige Aufstufung zum Vorranggebiet rechtfertigen, zumal offensichtlich konkurrierenden raumbedeutsame Nutzungen in diesem Bereich nicht erkennbar sind.

2b) Änderung des Teilkapitels 6.2.2 „Windenergie“

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf wird die am 16. Oktober 2019 in Kraft getretene 26. Änderung des Regionalplans (Teilkapitel 6.2.2 „Windkraft“) erneut im Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“ – 6.2.2.3 („Vorbehaltsgebiete Windkraft“) – überarbeitet.

In enger Abstimmung mit den kommunalen Planungsträgern soll im Rahmen der 27. Änderung ein bestehendes Vorbehaltsgebiet für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen erweitert werden.

- **Vorbehaltsgebiet WK 26** (Stadt Ansbach; Stadt Herrieden)
→ Erweiterung eines bestehenden Vorbehaltsgebietes

Folgende inhaltliche Anmerkungen werden zur Änderung hinsichtlich des VB WK 26 angeführt:

Die Aufnahme des hier gegenständlichen Gebietes im sog. „Trüdingen Forst“ als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet in den Regionalplan der Region Westmittelfranken war bereits im Jahr 2012 in Abstimmung zwischen der Stadt Herrieden und dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken diskutiert worden. Insbesondere war damals beabsichtigt, durch die Erweiterung des damaligen VR WK 26 (Stadt Ansbach) nach Süden, im Einklang mit den maßgeblichen Zielsetzungen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes, eine größere Konzentrationswirkung für Windkraftanlagen zu erzielen. Damals musste von dem Vorhaben Abstand genommen werden, da annähernd der gesamte Waldbereich zwischen Burgoberbach im Osten, dem OT Rös (Stadt Herrieden) im Westen und der St 2249 im Süden im Wald funktionsplan der Region Westmittelfranken als „Wald der Erholungsintensität I“ ausgewiesen war. Dies stellt gem. Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“ zum Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ ein Ausschlusskriterium gem. tatsächlichen und rechtlichen Gründen dar. Der Wald funktionsplan wurde seitdem fachlich fortgeschrieben. Die aktuellen Festlegungen sehen für den Bereich des hier gegenständlichen Plangebietes eine Abwertung der Erholungsfunktion des Waldes zum „Wald der Erholungsintensität II“ vor. Hieraus ergibt sich aus regionalplanerischer Sicht eine grundlegend veränderte planungserhebliche Sachlage, da das einzige Ausschlusskriterium für die Windkraftnutzung hierdurch entfällt. In der Konsequenz ist in Abstimmung mit der betroffenen Stadt Herrieden beabsichtigt, die frühere Planung wieder aufzugreifen und im Bereich des „Trüdingen Forstes“ eine Windkraftnutzung zu ermöglichen.

Aufgrund der räumlichen Nähe würde jegliche weitere Windkraftanlage im Bereich des „Trüdingen Forstes“ gemeinsam mit den beiden Bestandsanlagen innerhalb des Vorbehaltsgebietes WK 26 einen gewachsenen Windpark formen. Entsprechend ist eine Darstellung des Plangebietes als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet im Regionalplan der Region Westmittelfranken gem. RP8 6.2.2.1 Abs. 1 (Z) alternativlos. In den nördlichen Erweiterungsbereichen überlagerte sich die geplante WK 26 ebenso wie das bestehende Vorbehaltsgebiet (zwei Bestandsanlagen) mit der militärischen Kontrollzone (Schutzzone) des US-Militärflugplatzes Katterbach. Gem. Schreiben der damals zuständigen Wehrbereichsverwaltung Süd vom 15.01.2013 konnte der Ausweisung des Gebietes WK 26 unter dem Vorbehalt notwendiger Ablehnung oder Verschiebung einzelner Windkraftanlagen ausnahmsweise zugestimmt werden, da es sich in einem Bereich nur geringer fliegerischer Nutzung befand. Da nach Aussage der Wehrbereichsverwaltung Süd in dem Gebiet WK 26 nunmehr grundsätzlich die Errichtung von Windkraftanlagen unter den genannten Einschränkungen möglich ist, konnte das pauschale regionalplanerische Ausschlusskriterium nach tatsächlichen und rechtlichen Gründen gem. Anhang RP8 6.2.2 (militärische Anlagen mit Schutzbereichen, militärische Kontroll- und Tabuzonen) in diesem Bereich überwunden werden. Vor dem Hintergrund der nach wie vor im Einzelfall einschlägigen militärischen Belangen erscheint eine Ausweisung als Vorranggebiet nicht sachgerecht. Darüber hinaus wäre eine Ausweisung als Vorranggebiet auch aufgrund der vollumfänglichen Lage des Erweiterungsgebietes in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet der Region 8 sowie in einem „Wald der Erholungsintensität II“ gem. Wald funktionsplan der Region 8 nicht sachgerecht. Darüber hinausgehende entgegenstehende fachliche Belange sind zum derzeitigen Kenntnisstand nicht erkennbar. Entsprechend wird im Rahmen der 27. Änderung eine Erweiterung des bestehenden WK 26 als Vorbehaltsgebiet nach Süden angestrebt.

2c) Änderung im Kapitel 7.2 „Wasserwirtschaft“

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf wird die am 01.01.2008 in Kraft tretenden 7. Änderung des Regionalplans, zuletzt geändert durch eine Teilfortschreibung im Rahmen der 22. Änderung (in Kraft getreten am 18.10.2016), erneut überarbeitet.

Gem. Art 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG sind die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) zu entwickeln. In Abstimmung mit den Fachstellen soll im Rahmen der 27. Änderung das Kapitel RP8 7.2 „Wasserversorgung“ dem veränderten rechtlichen und fachlichen Rahmen, der sich aus dem BayLplG sowie dem LEP ergibt, angepasst werden.

- **Teil-Kapitel 7.2.2.2 „Wasserversorgung“:** Gem. LEP 7.2.4 (Z) sind außerhalb der Wasserschutzgebiete empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in den Regionalplänen festzulegen. Seit der Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Trinkwasser“ im RP8 im Rahmen der 7. Änderung des Regionalplans (in Kraft getreten am 01.01.2008) wurden im Geltungsbereich folgender Vorrang- und Vorbehaltsgebiete neue Wasserschutzgebiete festgesetzt: VR TR 7, VR TR 9, VB TR 20, VB TR 22 und VB TR 25. Die genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden im Rahmen der hier gegenständlichen Regionalplanänderung um den Umgriff der neu festgesetzten Wasserschutzgebiete reduziert.
- **Teil-Kapitel 7.2.2.3 „Abwasserentsorgung“:** Das aktuelle LEP sieht keine inhaltlichen Festlegungen zum Themenbereich „Abwasser“ mehr vor. Dies ist in der Tatsache begründet, dass das Thema „Abwasser“ – insb. aus technischer Sicht – weitestgehend durch Fachgesetze (WHG, BayWG und Abwasserverordnung Bund) gesichert und eine Doppelsicherung nicht zweckdienlich ist. Entsprechend sollen die Festlegungen im Teil-Kapitel RP8 6.2.2.3 „Abwasserentsorgung“ im Rahmen der hier gegenständlichen Regionalplanänderung aus dem RP8 gestrichen werden, da sie keine inhaltliche Grundlage mehr im LEP besitzen.
- **Teil-Kapitel 7.2.3 „Hochwasserschutz“:** Gem. Art. 14 Abs. 2 Satz 3 BayLplG bestimmt das LEP abschließend die Belange, für die in Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden können. Das LEP gibt den Regionalplänen im Kap. 7.2 „Wasserwirtschaft“ bzw. im Teil-Kapitel 7.2.5 „Hochwasserschutz“ nicht länger den Planungsauftrag, Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz auszuweisen. Entsprechend fehlt für die bestehende Ausweisung von Vorranggebieten „Hochwasser“ im Regionalplan der Region Westmittelfranken, Teil-Kapitel 7.2.3 „Hochwasserschutz“ bzw. Tekturkarte 4 „Wasserwirtschaft“ zu Karte 2, eine Ermächtigungsgrundlage. In der Konsequenz sollen die bestehenden Vorranggebiete „Hochwasserschutz“ im Rahmen der hier gegenständlichen Regionalplanänderung aus dem aus dem RP8 gestrichen werden.